

37. Jahrgang	Ausgegeben in Bornheim am	26.01.2006	Nr. 4
--------------	---------------------------	------------	-------

Inhaltsangabe

9. Bekanntmachung betr. Planfeststellungsverfahren zum zweigleisigen Ausbau der Linie 18 zwischen Roisdorf-West und Alfter sowie dem Neubau eines zweiten Bahnsteiges am Haltepunkt Roisdorf-West S. 55

Herausgeber:

Stadt Bornheim, Der Bürgermeister, Steuerungsunterstützung, Rathausstraße 2, 53332 Bornheim, 02222 / 945-212

Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf und kann – auch einzeln – beim Herausgeber angefordert werden. Der Bezugspreis beträgt 0,56 € je Amtsblatt zuzügl. Portokosten. Bei laufendem Bezug wird er jeweils jährlich nachträglich zum 01.01. jeden Jahres in Rechnung gestellt. Die neueste Ausgabe liegt in den Zweigstellen der Kreissparkasse und Volksbank im Stadtgebiet sowie der Zweigstelle der VR-Bank Rhein-Erft eG in Widdig und in der Bürgerhalle des Rathauses Bornheim kostenlos zur Mitnahme bereit und kann im Internet unter www.bornheim.de abgerufen werden.

Stadt Bornheim

Bekanntmachung

Planfeststellungsverfahren

Auf Antrag der Häfen und Güterverkehr Köln (HGK) AG hat die Bezirksregierung Köln mit Beschluss vom 23. Dezember 2005 folgenden Plan mit verschiedenen Nebenbestimmungen festgestellt:

Der Plan der HGK AG, im Nachfolgenden Antragstellerin genannt, zum **"zweigleisigen Ausbau der Linie 18 zwischen Roisdorf - West und Alfter sowie dem Neubau eines zweiten Bahnsteigs am Haltepunkt Roisdorf - West"** wird nach § 18 Abs. 1 des Allgemeinen Eisenbahngesetzes (AEG) in Verbindung mit § 74 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) mit den unter **A. I. 6** genannten Nebenbestimmungen festgestellt.

Die planfestgestellten Anlagen sind unter **A. I. 3** benannt.

Durch diesen Beschluss wird die Zulässigkeit des Vorhabens im Hinblick auf alle von ihm berührten öffentlichen Belange festgestellt. Neben der Planfeststellung sind andere behördliche Entscheidungen, insbesondere öffentliche Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Zustimmungen und Planfeststellungen nicht erforderlich.

Die Anträge zu Inhalt und Umfang der Planunterlagen werden - bezogen auf den Gegenstand dieses Beschlusses - zurückgewiesen, soweit über sie nicht bereits im Laufe des Verfahrens entschieden bzw. ihnen mit diesem Beschluss entsprochen wurde oder sie sich anderweitig erledigt haben.

Die Kosten des Verfahrens hat die Antragstellerin zu tragen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Planfeststellungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim Verwaltungsgericht Köln, Appellhofplatz, 50667 Köln, erhoben werden.

Die Klage ist beim Gericht schriftlich zu erheben. Als Zeitpunkt der Zustellung gilt der letzte Tag der Auslegungsfrist. Dies gilt nicht für die Beteiligten, denen der

Planfeststellungsbeschluss mittels Zustellungsurkunde oder auf sonstige Weise zugestellt wurde.

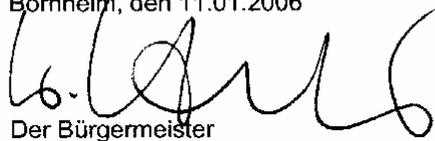
Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (Land Nordrhein-Westfalen, vertreten durch die Bezirksregierung Köln, Zeughausstr. 2-10, 50667 Köln) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Der Kläger hat innerhalb einer Frist von 6 Wochen die zur Begründung der Klage dienenden Tatsachen und Beweismittel anzugeben. Erklärungen und Beweismittel, die erst nach Ablauf der Frist vorgebracht werden, können vom Gericht zurückgewiesen werden.

Der Planfeststellungsbeschluss liegt mit einer Ausfertigung des festgestellten Planes in der Zeit vom **01.02.2006 - 14.02.2006** einschließlich **bei der Stadtverwaltung Bornheim, Rathausstr.2, 53332 Bornheim, Zimmer 408** während der Dienststunden

montags bis freitags 08.00 – 12.30 Uhr,
montags bis mittwochs 14.00 – 16.00 Uhr und
donnerstags 14.00 – 18.00 Uhr
zur Einsichtnahme aus.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Beschluss für die Betroffenen als zugestellt.

Bornheim, den 11.01.2006



Der Bürgermeister